

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 330/71

Im Namen des Volkes
Zugestellt am 15. Februar 1972
Urteil
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 1972 nach Lage der Akten durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r,	
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	H a u s e n	und
Bundessozialrichter	S c h ö n f e l d	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1971 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus der Rentenversicherung ihres am 14. Februar 1962 verstorbenen früheren Ehemannes Werner Sch. zusteht.

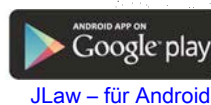
Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten, aus der der am 5. Februar 1937 geborene Sohn Klaus hervorgegangen ist, wurde am 24. Juni 1952 aus alleinigem Verschulden des Versicherten geschieden. Der Versicherte hatte nach den Eintragungen in der Versicherungskarte Nr. 3 in der Zeit vom 20. April 1960 bis zum 7. April 1961 insgesamt ein Bruttoarbeitsentgelt von 3.438,55 DM (2.503,80 + 934,75 DM), monatlich also rund 300,-- DM; von April bis Dezember 1961 bezog er Sozialhilfe und danach Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 294,70 DM. Die Klägerin verdiente als kaufmännische Angestellte in den letzten Monaten vor dem Tod des Versicherten monatlich zwischen 740,-- und 941,50 DM.

Die Beklagte lehnte es ab, der Klägerin Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 RVO zu gewähren, weil die Klägerin selbst erwerbsfähig gewesen sei, der Versicherte auch tatsächlich keinen Unterhalt geleistet habe; wie der Sohn ausgesagt habe, habe der Versicherte nur unregelmäßig gezahlt; möglicherweise seien diese Zahlungen lediglich Rückzahlungen auf Schulden gewesen, welche die Klägerin für den Versicherten abgezahlt habe (Bescheid vom 10. August 1965). Die Klage hatte keinen Erfolg (Urteil vom 25. November 1966). Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht (SG) zurückverwiesen (8. November 1967), worauf das SG wiederum die Klage abgewiesen hat (Urteil vom 17. Juli 1970). Auf die

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Berufung der Klägerin hat das LSG das Urteil des SG vom 17. Juli 1970 abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 RVO ab 1. März 1962 zu gewähren. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 7. Juli 1971). Das LSG hat die Voraussetzungen der hier allein in Betracht kommenden 3. Alternative des § 1265 Satz 1 RVO als erfüllt angesehen: Es ist davon ausgegangen, daß der Versicherte der Klägerin im Jahre 1961 entsprechend den Aufzeichnungen in ihrem Taschenkalender Geldbeträge hat zukommen lassen. Er habe damit der Klägerin im Jahr vor seinem Tode (15. Februar 1961 bis 14. Februar 1962) für zehn Monate insgesamt 1.469,-- DM gezahlt, monatlich also durchschnittlich 122,-- DM. Dabei hat das LSG eine Zahlung von 180,-- DM vom 4. Februar 1961 in den genannten Jahreszeitraum einbezogen, obschon sie elf Tage vor dessen Beginn gelegen hatte, da sie jedenfalls in den Monat Februar 1961 gefallen sei. Der Betrag von 122,-- DM monatlich sei hoch genug, um sowohl absolut gesehen als auch gemessen an den Erwerbseinkünften der Klägerin den Begriff des Unterhalts zu erfüllen. Wenn auch der Versicherte im Jahr vor seinem Tode für zwei Monate, nämlich für September 1961 und Januar 1962, der Klägerin nichts gezahlt habe, ändere sich nichts daran, daß er der Klägerin im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt im Sinne der 3. Alternative des § 1265 Satz 1 RVO geleistet habe.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie eine Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und der 3. Alternative des § 1265 Satz 1 RVO rügt.

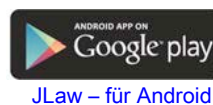
Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1971 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 17. Juli 1970 zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerin ist nicht vertreten.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 126 SGG liegen vor.

II

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Die Beklagte erblickt eine Verletzung des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung darin, das LSG habe die Aussage des Zeugen Klaus Sch... vom 19. Juli 1965 vor dem SG Würzburg unberücksichtigt gelassen, wonach die Klägerin die vom Versicherten hinterlassenen Schulden habe abtragen müssen. Es sei nicht auszuschließen, daß die Zuwendungen des Versicherten ganz oder teilweise der Tilgung dieser Schulden gedient hätten. Diese Aussage sei daher für die Frage, ob der Versicherte tatsächlich Unterhalt geleistet habe, von ausschlaggebender Bedeutung. Zudem habe das Berufungsgericht - damit rügt die Beklagte eine Verletzung der Amtsaufklärungspflicht (§ 103 SGG) - ungeklärt gelassen, ob und inwieweit die von dem Versicherten erbrachten Leistungen für Unterhalt und/oder Schuldentilgung bestimmt gewesen seien.

Die Rügen der Beklagten greifen durch. Ob die vom Berufungsgericht als bewiesen erachteten Zahlungen im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten (15. Februar 1961 bis 14. Februar 1962) von insgesamt 1.469,-- DM dem Erfordernis regelmäßiger Unterhaltszahlungen im vollen Zeitraum des letzten Jahres vor dem Tode des Versicherten (vgl. BSG SozR Nr. 55 zu § 1265 RVO) entsprechen, kann aufgrund

- 5 -



- 5 -

der Feststellungen des LSG noch nicht entschieden werden. Dies wäre erst möglich, wenn eindeutig festgestellt wäre, daß die Zahlungen des Versicherten in dem Todesjahr ganz oder teilweise jeweilig dazu bestimmt gewesen waren, dem Unterhalt der Klägerin zu dienen. In dieser Hinsicht reichen die Feststellungen des LSG nicht aus. Es hat aufgrund der Angaben der Klägerin und der Aussagen von vier Zeugen als bewiesen erachtet, daß ihr Sohn und ihre Schwester für sie "bestimmte Unterhaltsleistungen vom Versicherten in etwa in Höhe der Notizbucheintragungen entgegengenommen und an die Klägerin weitergeleitet haben" (Seite 12 des angefochtenen Urteils). Das LSG hätte aber im Rahmen seiner Beweiswürdigung nicht außer Acht lassen dürfen, daß der Sohn der Klägerin als Zeuge vor dem SG in Würzburg am 19. Juli 1965 (Blatt 87 R der Rentenakten) bekundet hat, die Klägerin habe nach der Trennung von seinem Vater von diesem hinterlassene Schulden abdecken müssen.

Es durfte diese Aussage um so weniger beiseite lassen, weil auch die Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem LSG am 7. Juni 1967 (Bl. 53 R, 54 der LSG-Akten, Band 1) des Näheren davon berichtet hat, daß der Versicherte viele Schulden gehabt habe und sie gezwungen gewesen sei, diese Schulden abzutragen. Bei diesem Sachverhalt ist es nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht zu einem anderen als dem bisherigen Beweisergebnis gelangt wäre, wenn es in der Beweiswürdigung die genannte Aussage des Zeugen Sch. nicht übergangen hätte; insoweit hat es die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht hinreichend beachtet.

Zudem hätte sich das LSG gerade wegen der genannten Aussage des Zeugen Sch. und der Angaben der Klägerin über die von ihr abzutragende Schuldenlast gedrängt fühlen müssen, im einzelnen zu klären, ob und inwieweit die in

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

dem Taschenkalender von der Klägerin vermerkten Zahlungen des Versicherten Unterhalt oder Schuldtilgung waren. Auch dies rügt die Beklagte mit Recht. Eine derartige weitere Sachaufklärung hätte möglicherweise ebenfalls die Entscheidung des LSG beeinflussen können.

Daher kann das angefochtene Urteil schon aus verfahrensrechtlichen Gründen keinen Bestand haben. Es kann offen bleiben, ob die weitere Rüge eines wesentlichen Mangels im Verfahren des Berufungsgerichts ebenfalls begründet ist. Das angefochtene Urteil ist mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

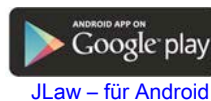
Vor seiner neuen Entscheidung wird das Berufungsgericht zunächst zu erwägen haben, ob den Eintragungen in dem Taschenkalender der Klägerin ein Beweiswert für Zahlungen des Versicherten beigemessen werden kann oder ob insoweit die Beweiswürdigung des Erstrichters den Vorzug verdient (Blatt 259 f. der LSG-Akten, Band 2).

Im ersten Fall wird es sodann im einzelnen zu prüfen und festzustellen haben, ob der Versicherte in dem Todesjahr der Klägerin tatsächlich Unterhalt gezahlt hat oder ob er, wenngleich in unregelmäßigen Abständen, falls man die Eintragungen im Taschenkalender wie bisher gelten lassen will, die Schuldtilgungen der Klägerin erstatten wollte. Das LSG wird also sein besonderes Augenmerk darauf richten müssen, den Charakter der einzelnen Zahlungen festzustellen und zu klären, für welchen Zeitraum die einzelne Zahlung bestimmt war. Dies gilt insbesondere für die Zahlung von 180,-- DM vom 4. Februar 1961. Es ist immerhin

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

denkbar, daß der nach Zeitpunkt und Höhe unregelmäßig zahlende Versicherte die etwaigen Unterhaltszahlungen nicht im voraus, sondern nachträglich erbringen wollte.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)